

## **Anlage 3: Zusatz zu Benützungsordnung**

### **Zusätzliche Betriebsordnung**

Für alle schwimmenden Schifffahrtsanlagen im Bereich Hafen Korneuburg gilt nach der neuen Schiffsanlagenverordnung (BGBl Nr. 298/2008 vom 27.8. 2008, § 17 (6)), wenn der Wasserstand so hoch oder niedrig ist, dass ein Längsgefälle der Zugangsbrücke (Landsteg) 10% übersteigt, so sind vom Schiffsführer Maßnahmen zu setzen, damit Menschen mit Behinderung die erforderliche Hilfe bei Benützung des Landsteges bereitgestellt wird.

### **Korneuburg, Ponton Werfthafen Nordufer**

Die Schiffsführer von Fahrgastschiffen bis zu 135 Meter Länge werden bei Benützung der schwimmenden Schifffahrtsanlage (Ponton) im Werfthafen wie folgt informiert:

**Unter** einem Wasserstand von 165,26 m üA bei der Schifffahrtsanlage, das entspricht einem Pegelstand von 164,69 m üA = 482 cm am Pegel Korneuburg, übersteigt das Längsgefälle der Zugangsbrücke (Landsteg) 10% und daher sind bei **Unterschreitung dieses Pegelwertes** vom Schiffsführer Maßnahmen zu setzen, damit Menschen mit Behinderung die erforderliche Hilfe bei Benützung des Landsteges bereitgestellt wird.

### **3. Korneuburg, Ponton Donaublick**

#### **(Strom-km 1942,3-35 m bis 1942,4+44 m, linkes Ufer)**

Die Schiffsführer von Fahrgastschiffen bis zu 135 Meter Länge werden bei Benützung der schwimmenden Schifffahrtsanlage (Ponton Donaublick) Donau-km 1942,3 - 35 m bis 1942,4 + 44 m) wie folgt informiert:

**Unter** einem Wasserstand von 383 cm (163,70 m üA) am Pegel Korneuburg (Donau-km 1941,46), übersteigt das Längsgefälle der Zugangsbrücke (Landsteg) 10% und daher sind bei **Unterschreitung dieses Pegelwertes** vom Schiffsführer Maßnahmen zu setzen, damit Menschen mit Behinderung die erforderliche Hilfe bei Benützung des Landsteges bereitgestellt wird.

**Über** einem Wasserstand von 505 cm (164,92 m üA) am Pegel Korneuburg, übersteigt das Längsgefälle der Zugangsbrücke (Landsteg) 10% und sind daher bei **Überschreitung dieses Pegelwertes** vom Schiffsführer Maßnahmen zu setzen, damit Menschen mit Behinderung die erforderliche Hilfe bei Benützung des Landsteges bereitgestellt wird.

Unmittelbar nach dem Anlegen eines Schiffes ist der am Ponton (Steuerbordbug) festgemachte Sportbootabweiser (16 mm Leine mit roter Bojenkette) auf den Bug des angelegten Schiffes zu führen und so festzumachen, dass die Bojen die Wasseroberfläche berühren und die Leine von Booten auf der Wasserfläche im Falle der Abtreibegefahr ergriffen werden kann.

Die Leine ist erst unmittelbar vor dem Ablegen eines Schiffes wieder am Steuerbordbug des Pontons wieder in gleicher Lage sicher festzumachen.

Stand 1. Jänner 2021